

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/909-1.13/88

II-4741 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**"Sicherheitsrisiko" durch Milizsoldaten?**Anfrage der Abgeordneten Dr. Müller und
Genossen an den Bundesminister für Landes-
verteidigung, Nr. 2115/J

2099/AB

1988 -07- 07

zu 2115/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller und Genossen am 10. Mai 1988 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2115/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Wie mir berichtet wurde, sah sich das Armeekommando deshalb veranlaßt, die vom Militärkommando Tirol seinerzeit allen Reserveoffizieren und -unteroffizieren mit Mobbeorderung eingeräumte Bewilligung, Kasernen ohne Ausstellung eines Passierscheines zu betreten, aufzuheben, weil sie mit der generellen "Zutrittsregelung für Liegenschaften und Objekte im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung" (VB1.Nr. 13/1984) bzw. den im Gefolge ergangenen Durchführungsbestimmungen nicht im Einklang stand. Hinsichtlich des Zutritts von Kaderangehörigen der Reserve mit Mobverwendung wären nämlich die einschlägigen Bestimmungen über die Ausstellung von Dauerpassierscheinen anzuwenden gewesen.

Keinesfalls sollte aber mit dieser Maßnahme dem Milizkaderpersonal der Zutritt zu ihrem mobverantwortlichen Kommando erschwert werden. Ebenso kann ich versichern, daß es nicht in der Absicht des Armeekommandos gelegen war, einen milizfeindlichen Akt zu setzen. Auch die in der vorliegenden Anfrage geäußerte Befürchtung, Milizsoldaten könnten womöglich als "Sicherheitsrisiko" betrachtet werden, erscheint nicht begründet. Ich bitte aber um Verständnis für die Notwendigkeit, daß der Zutritt zu militärischen Liegenschaften und Objekten vom Armeekommando nach einheitlichen Kriterien für den gesamten Bereich des Bundesheeres gestaltet und gehandhabt werden muß.

- 2 -

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ich verweise auf meine vorstehenden Ausführungen, wobei ich nochmals auf die Feststellung Wert lege, daß durch die Aufhebung der ursprünglichen Regelung keineswegs eine milizfeindliche Maßnahme gesetzt werden sollte.

Zu 2:

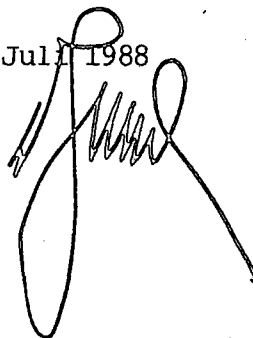
Nein. Da aber die ursprüngliche Regelung des Militärkommandos Tirol im Widerspruch zu den eingangs erwähnten Bestimmungen des Armeekommandos stand, erwies sich eine Aufhebung als unumgänglich.

Zu 3:

Wie bereits erwähnt, stehen die diesbezüglichen generellen Anordnungen des Armeekommandos an sich einer milizfreundlichen Handhabung nicht im Wege.

Unabhängig davon könnte ich mir aber vorstellen, daß im Zuge der Durchführung des kürzlich verabschiedeten Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988 und der damit verbundenen Verrechtlichung der Miliz ohnehin in absehbarer Zeit entsprechende Anpassungen der oben erwähnten Zutrittsregelungen vorgenommen werden.

4. Juli 1988

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long tail, positioned below the date.